

# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

der Stadtwerke Velbert GmbH zum Sondervertrag für die Stromlieferung von Haushaltskunden/Gewerbekunden (AGB SONDERVERTRAG STROM)



Stand: September 2019



## 1. VERTRAGSABSCHLUSS, BEDARFSDECKUNG UND ART DER VERSORGUNG

**1.1.** Der Stromlieferungsvertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke Velbert GmbH (nachfolgend kurz: Stadtwerke) dies dem Kunden bestätigen und den Beginn der Belieferung mitteilen, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch die Stadtwerke, es sei denn, dass ein anderer Vertragsbeginn vereinbart worden ist. Mit Vertragsbeginn enden alle zwischen den Stadtwerken und dem Kunden bestehenden Verträge über die Belieferung der in dem Vertrag genannten Lieferstelle mit elektrischer Energie.

**1.2.** Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf in Niederspannung aus den Elektrizitätslieferungen der Stadtwerke zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien, ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Die Elektrizität wird von den Stadtwerken im Rahmen der Versorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert. Daneben ist der Kunde verpflichtet, die gelieferte Strommenge gemäß den Preisregelungen des Vertrages zu bezahlen.

**1.3.** Die Stadtwerke sind verpflichtet, den Strombedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe der Ziffer 1.2 jederzeit Strom zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die vertraglichen Regelungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 Niederspannungsanschlussverordnung (kurz: NAV) oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat oder
3. soweit und solange die Stadtwerke an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich zugemutet werden kann, gehindert ist.

**1.4.** Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

**1.5.** Wartungsdienste werden von den Stadtwerken nicht angeboten.

## 2. PREISBESTANDTEILE, STROMPREIS UND PREISÄNDERUNGEN

**2.1.** Im Bruttopreis für die Stromlieferung sind folgende Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte, die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, die § 17f EnWG Offshore-Netzumlage, die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, die § 19 StromNEV-Umlage, die Konzessionsabgaben, das Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

**2.2.** Der Strompreis ergibt sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem verbrauchsabhängigen Grundpreis. Die Einstufung richtet sich nach dem Jahresverbrauch des Kunden in kWh.

**2.3.** Preisänderungen durch die Stadtwerke erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 2.1 maßgeblich sind. Die Stadtwerke sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die Stadtwerke verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

**2.4.** Die Stadtwerke haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere dürfen die Stadtwerke Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die Stadtwerke nehmen mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

**2.5.** Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

**2.6.** Ändern die Stadtwerke die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die Stadtwerke den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke sollen die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

**2.7.** Abweichend von den vorstehenden Ziffern 2.3 bis 2.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

**2.8.** Ziffern 2.3 bis 2.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

## 3. ERWEITERUNG UND ÄNDERUNG VON KUNDENANLAGEN UND VERBRAUCHSGERÄTEN; MITTEILUNGSPFLICHTEN

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind den Stadtwerken in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern.

## 4. LIEFERBEGINN, UMFANG DER VERSORGUNG, VERSORGUNGSSTÖRUNGEN, HAFTUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

**4.1.** Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden nach den §§ 355 Absatz 2, 356 Absatz 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, dass der Kunde die Stadtwerke hierzu ausdrücklich auffordert.

**4.2.** Der Lieferbeginn setzt voraus, dass zum Beginn der beantragten Belieferung kein wirksamer Vertrag mit einem anderen Lieferanten besteht und der Netzbetreiber den Beginn der Netznutzung bestätigt hat. Die Stadtwerke sind im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Versorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Die Stadtwerke werden die ihnen möglichen Maßnahmen treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach Niederspannungsanschlussverordnung zur Verfügung zu stellen.

**4.3.** Voraussetzung für die Lieferung elektrischer Energie ist ein bestehender Anschluss an das Versorgungsnetz des Netzbetreibers. Vereinbarungen, die den Netzanschluss und die Anschlussnutzung der Lieferstelle betreffen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die vertraglichen Vereinbarungen über die Herstellung des Netzanschlusses an die Anlage des Kunden liegen in der Verantwortung des Kunden. Liegen die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht vor und verweigert der Netzbetreiber den Stadtwerken aus diesem Grunde die Netznutzung, sind die Stadtwerke zur Belieferung der Lieferstelle des Kunden zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht verpflichtet. In diesem Fall werden die Stadtwerke die Belieferung erst zum nächstmöglichen Termin nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 aufnehmen und dem Kunden den neuen Lieferbeginn schriftlich mitteilen. Soweit den Stadtwerken hierdurch Mehrkosten entstehen, wird der Kunde diese erstatten.

**4.4.** Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, die Stadtwerke von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der Stadtwerke nach Ziffer 15 beruht. Die Stadtwerke werden ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder durch den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Ansprüche wegen Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung, durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung oder im Rahmen des Messstellenbetriebs erleidet, sind ausschließlich gegen den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber geltend zu machen. Der Netzbetreiber bzw. der Messstellenbetreiber wird von den Stadtwerken auf Anfrage benannt.



**4.5.** Die Stadtwerke haften in ihrer Eigenschaft als Lieferant und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Gegenüber gewerblichen Kunden gilt Gleiches bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (mit Ausnahme leitender Angestellter) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Körperverletzungen.

**4.6.** Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Stadtwerke. Der Netzbetreiber bzw. der Messstellenbetreiber sind keine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Stadtwerke.

**4.7.** Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken sämtliche Schäden zu ersetzen, die diesen durch eine von dem Kunden zu vertretene Verletzung einer vertraglich vereinbarten Bezugsverpflichtung entstehen.

**4.8.** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 5. MESSEINRICHTUNGEN

**5.1.** Die von den Stadtwerken gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

**5.2.** Auf Verlangen des Kunden werden die Stadtwerke jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Der Antrag auf Prüfung hat in Textform zu erfolgen. Die Kosten der Prüfung fallen den Stadtwerken zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

## 6. ZUTRITTSRECHT

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder der Stadtwerke den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 8 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

## 7. VERTRAGSSTRAFE

**7.1.** Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so sind die Stadtwerke berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

**7.2.** Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

**7.3.** Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern 7.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

## 8. ABLESUNG

**8.1.** Die Stadtwerke sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten haben.

**8.2.** Die Stadtwerke können die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen,

1. zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 9.1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse der Stadtwerke an einer Überprüfung der Ablesung, erfolgt.

**8.3.** Daneben sind die Stadtwerke berechtigt, vom Kunden zu verlangen, die benötigten Werte selber abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die Stadtwerke werden bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber können den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

**8.4.** Führt der Kunde eine verlangte Selbstablesung nach Ziffer 8.3 nicht durch, können die Stadtwerke auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Können der Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder die Stadtwerke das Grundstück oder die Räume des Kunden zum Zwecke der Ablesung nicht betreten, sind die Stadtwerke ebenfalls zur Schätzung der Ablesewerte nach Satz 1 berechtigt.

## 9. ABRECHNUNG, ZAHLUNGSARTEN

**9.1.** Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (kurz: EnWG) abgerechnet. Die Stadtwerke werden den Elektrizitätsverbrauch des Kunden grundsätzlich nach Ablauf eines zwölf Monate nicht wesentlich überschreitenden Abrechnungsjahres mit einer den Anforderungen von § 40 Abs. 2 EnWG entsprechenden Jahresrechnung abrechnen.

**9.2.** Abweichend von Ziffer 9.1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann zwischen einer monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Abrechnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wählen:

1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
2. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung sind den Stadtwerken vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
  - a) die persönlichen Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Anschrift, Kundennummer),
  - b) die Lieferstelle,
  - c) die Zählernummer,
  - d) falls der Messstellenbetrieb auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
  - e) der Beginn und der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich).
3. Die Stadtwerke werden die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.
4. Jede zusätzliche, unterjährige Rechnung wird dem Kunden gemäß der in Ziffer 1.2 der ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN UND KOSTEN benannten Pauschalen in Rechnung gestellt. Die Stadtwerke sind berechtigt, dem Kunden zusätzlich zu dieser Kostenpauschale diejenigen Kosten in Rechnung zu stellen, die ihr durch zusätzliche eigene Ablesungen entstehen oder ihm durch Messstellenbetreiber für zusätzlich beauftragte Ablesungen zum Zwecke unterjähriger Abrechnung berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Verbrauchern ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Auf Verlangen haben die Stadtwerke dem Kunden die Kosten solcher zusätzlichen Ablesungen nachzuweisen.
5. Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird der Kunde in der Bestätigung nach Ziffer 3 gesondert hingewiesen.
6. Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von den Stadtwerken eine Zwischenabrechnung für die bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchte elektrische Energie. Hierzu übermittelt der Kunde oder dessen Messstellenbetreiber den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an die Stadtwerke.
7. Zur reibungslosen Durchführung der unterjährigen Abrechnung ist der Kunde verpflichtet, die Stadtwerken unaufgefordert die hierfür erforderlichen Zählerstände unter Angabe des Ablesedatums spätestens 10 Werktagen nach dem jeweiligen Stichtagsdatum mitzuteilen bzw. durch seinen Messstellenbetreiber mitteilen zu lassen. Hierzu hat der Kunde den Zählerstand jeweils am letzten Kalendertag desjenigen Kalendermonats oder Kalendervierteljahres oder Kalenderhalbjahres, an dem ein unterjähriger Abrechnungszeitraum endet, abzulesen oder durch seinen Messstellenbetreiber ablesen zu lassen und den Stadtwerken jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Kalendermonats bzw. eines Kalenderviertel- oder -halbjahres in Textform zu übermitteln.
8. Liegen den Stadtwerken die für eine unterjährige Abrechnung erforderlichen Ablesedaten nicht oder nicht rechtzeitig vor, sind sie zur Verbrauchsschätzung nach Ziffer 8.4 berechtigt.
- 9.3. Letztverbrauchern, deren Verbrauchswerte über ein intelligentes Messsystem im Sinne von § 2 Nr. 7 MsbG ausgelesen werden, wird eine monatliche Verbrauchsinformation, die auch die Kosten widerspiegelt, kostenfrei bereitgestellt.
- 9.4. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.



**9.5.** Der Kunde hat die Möglichkeit, am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren (SEPA) teilzunehmen oder fällige Abschlagsbeträge und Rechnungsbeträge selbst zu überweisen. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

## 10. ABSCHLAGSZAHLUNGEN

**10.1.** Wird der Stromverbrauch jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich abgerechnet, so können die Stadtwerke für den nach der letzten Abrechnung verbrauchten Strom Abschlagszahlungen verlangen. Diese wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so werden die Stadtwerke dies angemessen berücksichtigen.

**10.2.** Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

**10.3.** Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so werden die Stadtwerke den übersteigenden Betrag unverzüglich erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses werden die Stadtwerke zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstatten.

## 11. VORAUSZAHLUNGEN

**11.1.** Die Stadtwerke sind berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

**11.2.** Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies von den Stadtwerken angemessen berücksichtigt. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die Stadtwerke Abschlagszahlungen, so werden die Stadtwerke die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

**11.3.** Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können die Stadtwerke beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

## 12. SICHERHEITSLAUFZEIT

**12.1.** Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 11.1 nicht bereit oder nicht in der Lage, können die Stadtwerke in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

**12.2.** Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

**12.3.** Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so können die Stadtwerke die Sicherheit verwerten. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Stadtwerke werden die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungspflichten erforderlich ist.

**12.4.** Die Stadtwerke werden die Sicherheit unverzüglich zurückgeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

## 13. ZAHLUNG, VERZUG

**13.1.** Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber den Stadtwerken zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

2. sofern

- der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
- der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von Satz 2 unberührt.

**13.2.** Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Verbrauchern ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Der Kunde kann die Pauschalen und deren Höhe den ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN UND KOSTEN entnehmen.

**13.3.** Gegen Ansprüche der Stadtwerke können vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## 14. BERECHNUNGSFEHLER

**14.1.** Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird die Überzahlung von den Stadtwerken zurückgezahlt oder der Fehlbetrag vom Kunden nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die Stadtwerke den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

**14.2.** Ansprüche nach Ziffer 14.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

## 15. UNTERBRECHUNG DER VERSORGUNG

**15.1.** Die Stadtwerke sind berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

**15.2.** Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges dürfen die Stadtwerke eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den Stadtwerken und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Stadtwerke resultieren.

**15.3.** Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

**15.4.** Die Stadtwerke haben die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Verbraucher ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Der Kunde kann die Pauschalen und deren Höhe den ERGÄNZENDEN BEDINGUNGEN UND KOSTEN entnehmen.

## 16. VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

**16.1.** Die Vertragslaufzeit und die ordentlichen Kündigungsfristen ergeben sich aus den im Vertrag getroffenen Vereinbarungen.

**16.2.** Im Falle einer Kündigung ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich nach Vertragsende den Zählerstand unter Angabe der Zählernummer den Stadtwerken in Textform oder über das Kundenportal im Internet mitzuteilen, anderenfalls erfolgt eine Schätzung des Verbrauchs nach Ziffer 8.4.

**16.3.** Der Umzug des Kunden innerhalb des Netzgebietes der allgemeinen Versorgung der Stadtwerke lässt den Vertrag unberührt. Bei einem Umzug aus dem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung der Stadtwerke ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

**16.4.** Die Sonderkündigungsrechte des Kunden gemäß Ziffer 2.6 bei Preisänderungen, bei Vertragsänderungen gemäß Ziffer 20.3 sowie sonstige außerordentliche Kündigungsrechte der Parteien bleiben unberührt.

**16.5.** Rücktrittsrechte des Kunden ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

**16.6.** Kündigungen bedürfen der Textform.

**16.7.** Die Stadtwerke werden eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

**16.8.** Die Stadtwerke werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.



## 17. FRISTLOSE KÜNDIGUNG

**17.1.** Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.

**17.2.** Die Stadtwerke sind in den Fällen der Ziffer 15.2 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 15.2 sind die Stadtwerke zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziffer 15.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## 18. GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich der Sitz der Stadtwerke. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

## 19. DATENSCHUTZ

Im Rahmen des zwischen dem Kunden und den Stadtwerken bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

## 20. ÄNDERUNGEN DER VERTRAGSBEDINGUNGEN, WIDERSPRUCHSRECHT

**20.1.** Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. EnWG und StromGVV) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Die Stadtwerke können die Regelungen des Vertrages und dieser AGB SONDERVERTRAG STROM neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die Stadtwerke unzumutbar werden.

**20.2.** Die Stadtwerke werden dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 20.1 mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die Stadtwerke werden den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.

**20.3.** Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die Stadtwerke die Vertragsbedingungen einseitig ändern. Hierauf werden die Stadtwerke den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Stadtwerke sollen die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

## 21. ENERGIEEFFIZIENZHINWEIS NACH § 4 EDL-G

Im Interesse einer effizienten Energienutzung durch Letztverbraucher wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen genannt werden. Weiterführende Informationen können unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de) und unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info) eingeholt werden.

## 22. VERTRAGSPARTNER

**Stadtwerke Velbert GmbH** · Kettwiger Straße 2 · 42549 Velbert  
 Tel.: (02051) 988-0 · Fax: (02051) 988-439  
 E-Mail: [info@stwwelbert.de](mailto:info@stwwelbert.de) · Internet: [www.stadtwerke-velbert.de](http://www.stadtwerke-velbert.de)  
 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Shamail Arshad  
 Geschäftsführer: Dipl.-Verwaltungsw. Stefan Freitag  
 Sitz der Gesellschaft: Velbert  
 Registergericht: Amtsgericht Wuppertal HRB 17801  
 USt-IdNr.: DE 811209054

## 23. KUNDENSERVICE

Bei Fragen zu unseren Produkten und Preisen sowie Beanstandungen zur Rechnung oder zur Energielieferung steht Ihnen unser Kundenservice zur Verfügung.

**Stadtwerke Velbert GmbH** · Kundenservice · Kettwiger Straße 2 · 42549 Velbert  
 Tel.: (02051) 988-555  
 montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr  
 E-Mail: [kundenservice@stwwelbert.de](mailto:kundenservice@stwwelbert.de) · Internet: [www.stadtwerke-velbert.de](http://www.stadtwerke-velbert.de)

## 24. VERBRAUCHERSERVICE DER BUNDESNETZAGENTUR FÜR DEN BEREICH ELEKTRIZITÄT UND GAS

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen**  
 – Verbraucherservice –  
 Postfach 8001 · 53105 Bonn  
 montags bis freitags von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
 Tel.: (030) 22480-500 · Bundesweites Infotelefon  
 Fax: (030) 22480-323  
 E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

## 25. STREITSCHLICHTUNGSVERFAHREN

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragen. *Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Kundenservice Stadtwerke* (Stadtwerke Velbert GmbH, Kundenservice, Kettwiger Straße 2, 42549 Velbert, Telefon. 0251/988-555, E-Mail: [kundenservice@stwwelbert.de](mailto:kundenservice@stwwelbert.de)) *angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.* Die Stadtwerke sind zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

**Schlichtungsstelle Energie e.V.**  
 Friedrichstraße 133 · 10117 Berlin  
 Tel.: (030) 27 57 240-0 · Fax: (030) 27 57 240-69  
 Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)  
 E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

## 26. ONLINE-STREITBEILEGUNG NACH ART. 14 ODR-VERORDNUNG:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

## ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN UND KOSTEN

### 1. PAUSCHALEN FÜR ZAHLUNGSVERZUG, INKASSOGANG, UNTERBRECHUNG BZW. WIEDERHERSTELLUNG DER VERSORGUNG

**1.1.** Die nachfolgenden Pauschalen bauen aufeinander auf und folgen einem Eskalationsprinzip, solange die ausstehende Forderung nicht vollständig beglichen wurde und die den Pauschalen zugrundeliegenden Maßnahmen erfolglos waren.

**1.2.** Die Stadtwerke berechnen wegen Zahlungsverzugs, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung folgende Pauschalen:

- **Mahnung 3,00 €**  
 Die Stadtwerke versenden bei Zahlungsverzug zunächst eine Mahnung ohne Sperrandrohung. Wird die ausstehende Forderung weiterhin nicht vollständig beglichen und liegen die vertraglichen Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung vor, erhält der Kunde eine erneute Mahnung, verbunden mit einer Sperrandrohung, in welcher dem Kunden die Unterbrechung der Versorgung (= Sperrung) angedroht wird (= Mahnung mit Sperrandrohung).
- **Unterjährige Abrechnung jeweils 10,00 €**  
 Unterjährige Abrechnung bedeutet, dass der Kunde die Stadtwerke dazu auffordert, seinen Stromverbrauch monatlich vierteljährlich, oder halbjährlich abzurechnen.
- **Inkassogang durch einen Beauftragten der Stadtwerke Velbert GmbH 30,00 €**  
 Wegekosten (Inkassogang) für das Eintreiben einer ausstehenden Forderung an der Lieferstelle des Kunden.
- **Unterbrechung der Versorgung 50,50 €**  
 Eine Unterbrechung der Versorgung wird erst vorgenommen, wenn die Mahnung mit Sperrandrohung erfolglos geblieben ist. Mit der Unterbrechung der Versorgung ist eine Energieentnahme nicht mehr möglich. Für die Unterbrechung fällt die oben genannte Pauschale an. Sollte die Sperrung aufgrund fehlender Zutrittsmöglichkeit nicht durchgeführt werden können, fällt die Pauschale für den Versuch der Unterbrechung an. Der Versuch der Unterbrechung wird im Fall der Abwesenheit des Kunden insgesamt zweimal durchgeführt. Die Pauschale für den Unterbrechungsversuch wird jedoch nur einmal fällig.
- **Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit 50,50 €**
- **Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit 114,50 €**

Für die Wiederherstellung der Versorgung fällt eine der vorgenannten Pauschalen an. Die Stadtwerke lassen die Versorgung unverzüglich wiederherstellen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

Für die Wiederherstellung der Versorgung fällt eine der vorgenannten Pauschalen an. Die Stadtwerke lassen die Versorgung unverzüglich wiederherstellen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

**1.3.** Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

**1.4.** Die Stadtwerke behalten sich vor, die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

**1.5.** Der Kunde hat den Stadtwerken anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

**1.6.** Die Pauschalen sind sofort fällig.

### 2. UMSATZSTEUER

Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Inkassogang), Versuch der Unterbrechung der Versorgung und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die übrigen Pauschalen enthalten die zurzeit gültige Umsatzsteuer von 19 %.

### 3. ÄNDERUNG DER PAUSCHALEN

Änderungen der Pauschalen nach Ziffer 1.2 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach textlicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke sind verpflichtet, zeitgleich mit der textlichen Mitteilung die Änderungen auch auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Im Fall einer Änderung der Pauschalen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Auf das Kündigungsrecht weisen die Stadtwerke in der Mitteilung hin.

**Stadtwerke Velbert GmbH**